

Stadt Lünen

Fachbereich	Datum	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> Genehmigung Eilentscheidung
0.91	04.10.2006	<input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung Dringliche Entscheidung

Beschlussorgan Rat der Stadt Lünen	Sitzungstermin 26.10.2006	Tagesordnungspunkt	Vorlagen-Nr.
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Tagesordnungspunkt	Vorlagen-Nr.
Bezeichnung des Tagesordnungspunktes Gründung einer gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtung im Gesundheitsmanagement „BAAS gGmbH“ mit einem Gesellschaftsanteil der LÜNTEC GmbH von 45 %			

Beschlussbedingte Ausgaben/Einnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> keine Folgekosten <input type="checkbox"/> Folgekosten/Jahr	Finanzierung der Ausgabe Eigenanteil Zuschüsse etc.	
HhJahr/Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Budget <input type="checkbox"/> VermögHh	<input type="checkbox"/> im Investitionsprogramm - Jahr: <input type="checkbox"/> nicht im Investitionsprogramm	
<input type="checkbox"/> überplanmäßige Ausgabe <input type="checkbox"/> außerplanmäßige Ausgabe	Deckungsvorschlag		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lünen beauftragt und ermächtigt die Organe der LÜNTEC GmbH gemeinsam mit dem Pro Lünen e. V., dem LÜNTEC Förderverein e. V., QUIGS e. V. und der Fachhochschule Gelsenkirchen die gemeinnützige Weiterbildungseinrichtung „BAAS gGmbH“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfs zu gründen. Einer finanziellen Beteiligung der LÜNTEC GmbH durch Erbringen des Gesellschaftsanteils in Höhe von 45 % des Stammkapitals wird zugestimmt.



Stodollick
Bürgermeister

Ausgangslage

In Lünen soll eine gemeinnützige Weiterbildungseinrichtung im Gesundheitsmanagement entstehen, an der sich unter anderem auch die LÜNTEC GmbH - als Tochtergesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung (64,5 %) der Stadt Lünen - mit einem Gesellschaftsanteil von 45 % beteiligt. Diese mittelbare Beteiligung der Stadt Lünen an der gemeinnützigen Gesellschaft ist anzeigepflichtig und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Folgende Aspekte bilden die Grundlage für die Entscheidung der Stadt Lünen, sich an einer gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtung im Gesundheitsmanagement zu beteiligen.

- **Gesundheitsmanagement, ein Berufsfeld mit Zukunft**

Gesundheitswirtschaft ist seit Jahren eine Zukunftsbranche, die überdurchschnittliche Wachstumsraten erzielt. Gesundheitsbezogene Fragestellungen werden daher immer wichtiger. In vielen Bereichen des Gesundheitswesens besteht ein großer Bedarf an Fach- und Führungskräften im Managementbereich, die über eine interdisziplinäre Ausrichtung verfügen und mit den speziellen institutionellen Gegebenheiten des Gesundheitswesens vertraut sind.

Die gegenwärtigen Entwicklungen machen es notwendig, moderne Managementmethoden und -instrumente im Gesundheitswesen einzusetzen.

Der Gesundheitsmarkt stellt eine der wichtigsten Wachstumsbranchen und einen der größten Arbeitgeber in unserer Volkswirtschaft dar. Er bietet hervorragende Möglichkeiten für Absolventen der Wirtschaftswissenschaften sowohl in industriellen Bereichen (z. B. Medientechnik, Biotechnologie, Pharmaindustrie) als auch in Dienstleistungsbereichen (z. B. Krankenversicherungen, Krankenhäuser, Ärztenetzwerke) oder Beratungsgesellschaften bzw. internationalen Organisationen tätig zu werden.

- **Inhalte des Studienganges**

In dem Studiengang sollen die Studierenden mit den zentralen Fragen und Besonderheiten des Managements im Gesundheitswesen vertraut gemacht werden. Sie sollen theoretische und methodische Grundlagen erlernen, um auf Basis eigenständiger Analysen und Bewertungen Managemententscheidungen in verschiedenen Gebieten des Gesundheitsmarktes treffen zu können.

Das Studienangebot verbindet betriebswirtschaftliches Know-how mit Schwerpunkten in den Anwendungsfeldern der Gesundheitsbranche. Der Absolvent des Studienganges verfügt über die notwendigen Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen, Strukturen und Prozesse des gesundheitsbezogenen Dienstleistungsfeldes sowie der ökonomischen Methoden und Ansätze. Der Bachelor gilt als berufsqualifizierender Abschluss. Nach dem Bachelor-Abschluss ist das Master-Studium möglich. Der Master-Abschluss öffnet auch die Perspektive zur Promotion.

- **Chancen für die Standortregion**

Die Fachhochschule eröffnet den in der Standortregion lebenden Bürgerinnen und Bürgern neue Wege zu einem Hochschulstudium und bewirkt eine wohnortnahe Stärkung des Bildungsangebotes.

Durch praxisnahe Forschung auf den Gebieten zukunftsgerichteter, qualifizierter Dienstleistungen trägt die Fachhochschule dazu bei, innovative Impulse im nördlichen Ruhrgebiet und dem westlichen Münsterland zu setzen. Beide Regionen sind durch einen kontinuierlichen Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Veränderung gekennzeichnet. Ein wichtiges Ziel der Fachhochschule ist es, diesen Strukturwandel in Lünen und Umgebung zu begleiten und zu fördern.

Neben den öffentlichen Interessen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten:

Rechtliche Zulässigkeit

Die Beteiligung der LÜNTEC GmbH an der BAAS gGmbH stellt einen Betrieb nichtwirtschaftlicher Art im Sinne des § 107 Absatz 2 Ziffer 2 GO NRW dar, da es sich hier um eine öffentliche Einrichtung handelt, die als Bildungseinrichtung für die soziale Betreuung der Einwohner erforderlich ist.

Gem. § 108 Abs. 1 GO NW ist eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung einer Kommune an einer solchen Einrichtung nur zulässig, wenn unter anderem

- die kommunale Leistungsfähigkeit dadurch nicht gefährdet ist,
- ein wichtiges Interesse an der Gründung und Beteiligung besteht,
- die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft beschränkt ist,
- ein angemessener kommunaler Einfluss gewährleistet ist,
- der Jahresabschluss nach HGB-Vorschriften erstellt und bekannt gemacht wird,
- keine Verluste in unbestimmter oder unangemessener Höhe übernommen werden.

Keine Gefährdung der kommunalen Leistungsfähigkeit

Der Stammkapitalanteil der LÜNTEC GmbH von 22.500 Euro stellt eine relativ geringe Investition dar, so dass von einer Gefährdung der kommunalen Leistungsfähigkeit nicht auszugehen ist.

Wichtiges Interesse an der Gründung und Beteiligung

Nach § 108 Absatz 1 Ziffer 2 GO NRW gilt hinsichtlich der Gründung einer Einrichtung, dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 GO NRW (erforderliche öffentliche Einrichtung zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung ihrer Einwohner) gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung vorliegt. Dieses Interesse ist durch die oben beschriebenen Chancen für die Standortregion dargestellt.

Beschränkung der Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft

Mit der Rechtsform der GmbH wird festgelegt, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Angemessener kommunaler Einfluss

Durch den Gesellschaftsvertrag und die Besetzung der Gesellschaftsorgane ist eine angemessene kommunale Einflussnahme gesichert.

Jahresabschluss nach HGB-Vorschriften und Bekanntmachung

Durch den Gesellschaftsvertrag wird sichergestellt werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erstellt und geprüft werden.

Keine Verlustübernahme in unbestimmter oder unangemessener Höhe

Nach § 14 des Gesellschaftsvertragsentwurfs ist eine Nachschussverpflichtung durch die Gesellschafter nicht vorgesehen.

Dringlichkeit

Aufgrund der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit der Weiterbildungseinrichtung zum Wintersemester 2006/2007 ist die zeitnahe Gesellschaftsgründung erforderlich. Der Gründungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Anzeigepflicht gemäß § 115 GO NW.

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NW

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gründung einer gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtung im Gesundheitsmanagement „BAAS gGmbH“ mit einem Gesellschaftsanteil der LÜNTEC GmbH von 45 %

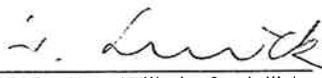
Eilentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss

Dringliche Entscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
durch den Bürgermeister mit je einem Ratsmitglied aus der CDU- und SPD-Fraktion

gemäß § 60 Abs. 2 GO NW
durch den Bürgermeister mit dem/der Vorsitzenden eines entscheidungsberechtigten Ausschusses oder einem anderen, dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied

Die im Beschlussvorschlag vorgesehene dringliche Entscheidung wird hiermit getroffen.


04.10.2006 Hans Wilhelm Stodollick


04.10.2006 Ralf Möller


04.10.2006 Friedhelm Schröter
Schröter

<input type="checkbox"/> Kopie dem/der Vorsitzenden des entscheidungsberechtigten Ausschusses zur Information übersenden, soweit nicht die 2. Unterschrift geleistet wird. <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der FDP-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der Fraktion der Statt-Partei <input checked="" type="checkbox"/> Kopie der UWG-Fraktion	erledigt am
	10.10.06 

Sitzungstermin	Dringliche Entscheidung dem entscheidungsberechtigten Ausschuss bzw. Rat zur Genehmigung vorlegen.
26.10.2006	Rat